

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 310/12 B

L 9 AS 601/10 (Hessisches LSG)
S 26 AS 823/10 (SG Gießen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Lahn-Dill,
Sophienstraße 5, 35576 Wetzlar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
S beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Abweichung nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.
- 3 Hinsichtlich des Zulassungsgrundes "Abweichung" ist die Beschwerde schon deswegen unzulässig, weil es an jeglichen näheren Darlegungen fehlt.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gilt im Ergebnis nichts anderes. Dessen Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Vorliegend mangelt es schon an der klaren Bezeichnung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage. Aber selbst wenn dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen in der Beschwerdebegründung die Frage entnommen wird, ob ein Jobcenter wegen Ansprüchen gegenüber einer leistungsberechtigten Person mit Ansprüchen dieser Person auf Erstattung von Vorverfahrenskosten gegen das Jobcenter aufrechnen kann, fehlt zumindest eine Auseinandersetzung mit der - auch vom LSG erörterten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Aufrechnung, so dass nicht dargelegt wird, inwiefern diese Rechtsprechung angesichts der aufgeworfenen Frage und des vorliegenden Einzelfalls einer Fortentwicklung bedarf.



- 6 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)